

Text zur Planurkunde

zum Bebauungsplan
"Erweiterung Gewerbegebiet"
der Ortsgemeinde Oberreidenbach

- I **Rechtsgrundlagen**
- II **Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**
- III **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i. V. mit § 86 LBauO)**
- IV **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Zif. 20 und 25 BauGB)**
- V **Hinweise**

I. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. IS. 2253), in der derzeit gültigen Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterung- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. IS 466)
3. § 86 Abs. 6 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19 ff)

II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Baugebiet wird als "Gewerbegebiet" -GE- gem. § 8 BauNVO ausgewiesen.

1.2 Gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO sind zulässig:

- a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- c) Tankstellen,
- d) Anlagen für sportliche Zwecke

1.3 Gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig:

- a) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- c) Vergnügungsstätten

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höchstzulässige Zahl der **Vollgeschosse = II**

Das Maß der baulichen Nutzung beträgt höchstens:

	für 1 Vollgeschoss	für 2 Vollgeschosse
Grundflächenzahl	(GRZ) 0,8	0,8
Geschoßflächenzahl	(GFZ) 1,0	1,6

2.2 Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach den Vorschriften des § 2 Abs. 4 LBauO Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

3. Höhe der baulichen Anlage

3.1 Als Bezugspunkt 0,0 m für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die Fertigdecke der der tiefstgelegenen Gebäudekante oder -ecke nächstgelegenen anaufähigen Straße, gemessen in Straßen mitte (= Straßenachse) festgesetzt.

Es wird eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen von 12,0 m über Geländeoberkante festgesetzt. Maßgebend für die Ermittlung der Gebäudehöhe ist die tiefstgelegene Gebäudeecke oder -kante. Steigt oder fällt das Baugrundstück zum

Bezugspunkt, so ist die maximale Höhe der baulichen Anlage um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen Gefälles zu verändern (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Für die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der baulichen Anlagen ohne technische Aufbauten oder Schornsteine maßgebend, deren Höhe darf jedoch 17 m nicht überschreiten.

Sonderbauwerke, wie Silo, Hochregal etc. unterliegen ebenfalls der Höhenbeschränkung von 17 m, höhere Bauwerke können ausnahmsweise zugelassen werden.

4. Bauweise

- 4.1 Es gilt die "offene" (o) Bauweise. Die Gestaltung der Gebäude richtet sich nach den Erfordernissen der Gewerbebetriebe.

5. Garagen und Stellplätze

- 5.1 Die Zulässigkeit von Garagen und überdachten Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche richtet sich nach den Vorschriften der LBauO über Abstandsflächen. Garagen und überdachte Stellplätze sind jedoch vor der vorderen Baugrenze in Richtung Erschließungsanlage nicht zulässig.
- 5.2 Nicht überdachte Stellplätze können vor der vorderen Baugrenze zugelassen werden, wenn die Sicherheit im Straßenraum dadurch nicht behindert wird und die jeweils gültigen Vorschriften der LBauO eingehalten werden.
- 5.3 Die Zahl der zu errichtenden Stellplätze richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.
- 5.4 Vor Garagen ist bis zur Straßenbegrenzungslinie ein Vorfeld von 5,00 m einzuhalten. Von dieser Vorschrift kann in begründeten Fällen ausnahmsweise abgewichen werden.

6. Nebenanlagen

- 6.1 Im Baugebiet sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.
- 6.2 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO (Elektrizität, Gas Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen) sind als Ausnahme auch dann zulässig, wenn keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
Dies gilt auch für fernmeldetechnische Anlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.

- 6.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor der zur Erschließungsanlage orientierten Baugrenze jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen.

7. Überbaubare Grundstücksflächen

- 7.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze eingefaßt. Die außerhalb dieser überbaubaren Grundstücksfläche liegenden Grundstücksteile sind nicht überbaubar. Dies gilt nicht für die Regelungen bei Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen gem. Ziffer 5 und 6.
- 7.2 Die Abstände der Gebäude zueinander richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der LBauO für Rheinland-Pfalz.

8. Freizuhaltende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Zif. 10, 21 BauGB

- 8.1 Von jeglicher Bebauung freizuhalten sind:

- die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, ausgenommen Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze nach Ziffer 5 und 6
- die mit einem Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Zif. 20 und 25 BauGB belegten öffentlichen Grünflächen
- die mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit oder eines Erschließungsträgers zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Zif. 21 BauGB)

9. Stellung der baulichen Anlagen

- 9.1 Im Baugebiet ist keine Firstrichtung vorgeschrieben.

10. Verkehrsflächen

- 10.1 Die Haupterschließungsstraße hat eine nutzbare Breite von 8,50 m, die Nebenstraßen von 8,00 m.
Die Ausführung der Straße erfolgt nach den Richtlinien für den Ausbau von Erschließungsanlagen. Auf Anordnung von Schrammborden wird verzichtet.
- 10.2 Die jetzt bestehenden Höhenlagen werden sich beim Bau der Straßen verändern. Bauherr und Entwurfsverfasser müssen sich vor Beginn der Planung über die Höhenverhältnisse informieren.

11. Versorgungsflächen, Leitungsführung

- 11.1 Die Linienführung der Leitungen von Wasser, Abwasser, Regenwasser, Stromversorgung, Telefon und Beleuchtungskabel ist innerhalb der Verkehrsflächen oder in gemeindeeigenen Grundstücken vorgesehen. Zur Ableitung des Niederschlagswassers

sind offene Gräben vorgesehen, die im öffentlichen Eigentum bleiben. Hierzu wird auch auf die Darstellung in der Bebauungsplanurkunde verwiesen.

- 11.2 Die entsprechenden Hausanschlußkästen des RWE/OIE, die jeweils hinter den Verkehrsflächen zwischen zwei Grundstücken ihren Standpunkt haben, sind auf Privatgelände zu dulden. Eine gesonderte Fläche wird nicht ausgewiesen.

12. Abwasserbehandlung, Niederschlagswasserbewirtschaftung

- 12.1 Das Schmutzwasser wird durch entsprechende Leitungen der zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage in Idar-Oberstein, Weierbach zugeführt. Zur Einleitung von gewerblichen Abwässern wird auf die Bestimmungen der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Herrstein verwiesen.
- 12.2 Zur Niederschlagswasserbewirtschaftung siehe Punkt V. Hinweise Nr. 3 auf Seite 11

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBauO)

1. Dach

- 1.1 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Sattel-(SD), Walm-(WD), Pultdächer (PD) und Flachdächer (FD) und daraus abgeleitete Formen zulässig.
- 1.2 Es ist eine Dachneigung bis 48° zulässig

2. Außenwandflächen

- 2.1 Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind großflächige und blanke Metall-elemente sowie grelle Farben zu vermeiden.
Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich Anlagen zur Verwertung von erneuerbaren Energien (Solarzellen, Wärmetauscher o.ä.), die in ihrer Gestaltung dennoch möglichst unauffällig gehalten werden sollten.

3. Einfriedungen

- 3.1 Einfriedungen dürfen straßenseitig und an der seitlichen Grundstücksgrenze bis in Höhe der vorderen Baugrenze nicht höher als 2,00 m sein. An Kurven und Einmündungen von Straßen dürfen Einfriedungen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,90 m über Straßenoberkante nicht überschreiten.

4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

- 4.1 Nicht bebaute Flächen bzw. als nicht überbaubar ausgewiesene Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplatz, Zufahrt oder befestigte Hof- bzw. Terrassenfläche benutzt werden, als Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen herzurichten.

5. Werbeanlagen

- 5.1 Eine aufdringliche Aufmachung sowie eine störende Häufigkeit von Werbeanlagen ist nicht zulässig; dies gilt insbesondere für Werbeanlagen mit Lichtwechsel, grellem Licht sowie sich bewegenden Anlagen.

IV. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25 b BauGB)

1. Private Flächen/Gewerbeflächen

1.1 zu begrünende Grundstücksflächen

Innerhalb des Gewerbegebietes sind mindestens 20 % der jeweiligen Grundstücksflächen zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB) und wie folgt zu gestalten:

Je angefangene 350 qm Grundstücksfläche ist ein großkroniger Baum gemäß Artenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).

50 % der zu begrünenden Fläche sind mit Sträuchern gemäß Artenliste 2 zu bepflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b).

Die Gehölzpflanzungen sind zum überwiegenden Teil im Bereich der jeweils talseitigen Grundstücksgrenzen vorzunehmen.

1.2 Begrünung von Stellplätzen

je 6 Stellplätze für PKWs und 4 Stellplätzen für LKWs ist ein großkroniger Baum gemäß Artenliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).

Die Pflanzscheiben müssen auf einer Fläche von mindestens 4 qm unbefestigt und dauerhaft begrünt sein. Sie sind entweder mit Stauden oder Bodendeckern nach Artenliste 5 zu begrünen oder als Sukzessionsfläche der Begrünung durch die Natur zu überlassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).

1.3 Befestigung der Stellplätze sowie der Lager- und Abstellflächen

Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO)

Die Lager- und Abstellflächen sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen soweit nicht aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes eine wasserundurchlässige Befestigung erforderlich ist (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBauO).

Ausnahmen von den Festsetzungen 1.3 können aus betriebsbedingten Gründen zugelassen werden.

1.4 Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung

- siehe Festsetzung unter II Punkt 3 -

2. **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen im privaten und öffentlichen Bereich sind straßen- bzw. wegebegleitende Alleepflanzungen großkroniger Laubbäume gemäß Artenliste 3 vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB). Es ist ein Pflanzabstand von maximal 15 m zu wählen.

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind die Pflanzstreifen im Verlauf der Allee als extensive Wiese (Ansaat einer Wildkräutermischung) zu entwickeln und dauerhaft unbefestigt zu erhalten.

Auf der privaten Grundstücksfläche sind die Flächen unter den Bäumen dauerhaft zu begrünen. Das Anlegen erforderlicher Grundstückszufahrten ist zulässig.

3. **Öffentliche Grünflächen/Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen/Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen/Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

3.1 **Südrand des Gewerbegebietes (Fläche „A“)**

Die mit „A“ gekennzeichnete Fläche ist als lockere, extensive Obstwiese wie folgt zu gestalten :

Je 200 qm ist ein Obstbaumhochstamm einheimischer Sorte gemäß Pflanzliste 5 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen sind schwerpunktmäßig entlang des südlichen Randes der gewerblichen Baufläche vorzunehmen.

Die Wiesenflächen sind mit einer standorttypischen Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen und extensiv zu bewirtschaften (1-2 malige Mahd, keine Stickstoffdüngung, erste Mahd nicht vor Mitte Juni, jedoch vor dem 1. August).

3.2 **Südrand des Plangebietes (Fläche „B“)**

Die Fläche „B“ ist wie folgt zu gestalten :

Zwei Drittel der Fläche sind der natürlichen, un gelenkten Sukzession zu überlassen.

Ein Drittel der Fläche ist mit einer standorttypischen Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen und extensiv zu bewirtschaften (1-2 malige Mahd, keine Stickstoffdüngung, erste Mahd nicht vor Mitte Juni, jedoch vor dem 1. August)

3.3 **Süd-östlicher Rand des Plangebietes (Fläche „C“)**

Die mit „C“ gekennzeichnete Fläche ist wie folgt zu gestalten :

Ein Drittel der Fläche ist mit Bäumen und Sträuchern gemäß Artenliste 6 zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Die Gehölze sind zu einer Gehölzreihe anzuordnen.

Die verbleibenden zwei Drittel der Fläche sind als extensive Wiese zu entwickeln (Ansaat einer Wildkräutermischung). Die Wiese ist zweischürig zu bewirtschaften (erste Mahd nicht vor Mitte Juni, jedoch vor dem 1. August).

Im Bereich der Entwässerungsmulden ist der natürliche Oberboden wieder aufzutragen.

3.4 Feuchte Wiesenbereiche (Fläche „D“)

Die mit „D“ gekennzeichneten Flächen sind wie folgt zu gestalten :

Auf ca. einem Viertel der Fläche sind bach- bzw. entwässerungsmuldenbegleitend Weiden und Erlen als Heister zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten.

Auf den verbleibenden Flächen sind die vorhandenen Wiesen zu erhalten und durch extensive Pflege (1-2 malige Mahd, früheste Mahd nicht vor Mitte Juni, jedoch vor dem 1. August) in ihrem Bestand weiter zu entwickeln.

Im Bereich der Entwässerungsmulden ist der natürliche Oberboden wieder aufzutragen. Die Flächen sind anschließend der gelenkten Sukzession hin zu feuchten Wiesenbereichen (1-2 malige Mahd, früheste Mahd nicht vor Mitte Juni, jedoch vor dem 1. August) zu überlassen.

4. **Festsetzungen zum Geltungsbereich 2 - landespflegerische Ersatzmaßnahmen -**

Die Fläche im Geltungsbereich 2 (Parzelle 104) ist wie folgt zu gestalten:

An den gekennzeichneten Standorten ist eine wegebegleitende Allee zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Artenauswahl ist entsprechend der Artenliste 3 vorzunehmen.

Entlang des östlichen Weges ist eine Feldhecke von mindestens 10 m Breite anzulegen. Die Auswahl der anzupflanzenden Bäume und Sträucher ist anhand der Artenliste 6 vorzunehmen. Die Hecke ist alle 10 - 20 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Der Hecke vorgelagert sind drei Lesesteinhaufen aus örtlich anstehendem Gestein anzulegen.

Die verbleibenden Flächen sind unter Verzicht auf Dünge- und Spritzmitteleinsatz als extensive Wiese zu entwickeln. Die Wiese ist zweischürig zu bewirtschaften (erste Mahd nicht vor Mitte Juni, jedoch vor dem 1. August).

V. Hinweise

1. Geeignete Verwendung der Mutterbodenmassen

Gemäß § 202 BauGB ist „der Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ Überschüssiges Bodenmaterial ist abzuschleppen und in geeigneter Weise zu verwenden. Zusätzlich ist zu prüfen, ob Bodenmassen durch Erhöhung der Straßenverkehrsflächen verwendet werden können. Bei Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten.

2. Fassadenbegrünung

Es wird empfohlen, ungegliederte, fensterlose Wandflächen ab einer Größe von 50 qm dauerhaft mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen. An den betreffenden Wandflächen sollte alle 2,0 m eine Pflanze gemäß Artenliste 4 gesetzt werden.

3. Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend den Zielen des geänderten Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (zuletzt geändert am 05.04.1995) vorrangig auf den einzelnen Grundstücken rückgehalten, verwertet oder versickert werden. Private Rasenflächen sollen als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich, kann die Versickerung des Dachwassers über Rigolen bzw. kiesgefüllte Gräben sichergestellt werden.

Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o. g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den das Niederschlagswasser in die geplanten und in der Planurkunde ersichtlichen offenen Gräben bzw. Versickerungsmulden eingeleitet werden. Der Verlauf dieser Gräben bzw. Mulden ist in der Planurkunde bis zum Vorfluter „Reidenbach“ ersichtlich.

Soweit die Baugrundstücke ihr Niederschlagswasser nicht in diese offenen Gräben bzw. Mulden anschließen können, wird das Niederschlagswasser, das auf den Grundstücken nicht zurückgehalten werden kann, über ein Trennsystem abgeleitet. Ein Anschluß an die verlegte Schmutzwasserleitung ist nicht zulässig. Baugrundstücksdrainagen dürfen nicht an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

Der Planverfasser ist verpflichtet, sich bei der Verbandsgemeinde über die Details der Entwässerungsplanung zu informieren.


Es wird ausdrücklich empfohlen, Niederschlagswasser auch in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwerten.

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zu Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Oberreidenbach.....25.03.98

Ortsgemeinde Oberreidenbach


Ortsbürgermeister



9 Artenlisten (Pflanzvorschläge)

9.1 Artenliste 1: Bäume für die Privatgrundstücke

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 14 - 16 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

sowie hochstämmige Obstbaumsorten in regionaltypischen Sorten.

9.2 Artenliste 2: Sträucher zur Begrünung der Privatgrundstücke

Pflanzqualität: Strauch, Höhe 150 - 200 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus mas	Kornel-Kirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weiß-Dorn
Lonicera xylosteum	Hecken-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

9.3 Artenliste 3: Bäume für die Begrünung der Stellplätze und für die Alleepflanzungen

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 14 - 16 cm

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Tilia cordata	Winter-Linde

9.4 Artenliste 4: Pflanzen für die Fassadenbegrünung

Pflanzqualität: Strauch mit Topfballen, 3-4 Triebe, 100 - 125 cm

Selbstkletternd mit Haftwurzeln:

Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	Wilder Wein

Kletterpflanzen, die auf Rankhilfen angewiesen sind:

Clematis spec.	Waldrebe
Lonicera spec.	Jelängerjelleber
Polygonum aubertii	Knöterich

9.5 Artenliste 5: Bäume für die extensive Obstwiese

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang min. 14-16 cm

Apfelbäume	Hochstamm einheimischer Sorten wie: Gravensteiner
-------------------	---

Birnbäume	robuste Arten wie: Mostbirnen
------------------	----------------------------------

Zwetschenbäume	Hauszwetsche (Bauempflaume)
Kirschbäume	Große schwarze Knorpelkirsche

9.6 Artenliste 6: Bäume und Sträucher für die freie Landschaft

Bäume:

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 - 12 cm

Artenzusammensetzung entspricht Artenliste 1

Sträucher:

Pflanzqualität: Strauch, Höhe 80-100 cm

Artenzusammensetzung entspricht Artenliste 2